



## Konkretisierung im Nachgang zur Anhörung der Volksinitiative im Landtag vom 14.01.2015

### Hier: Einführung des Mitwirkungs- und Klagerechtes für anerkannte Tierschutzverbände

Wir halten es für notwendig, dass der Gesetzgeber unabhängigen und aufgrund ihrer Sachkenntnis geeigneten „Vertretern“ der Tiere ein Klagerecht gewährt, um eine gerichtliche Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere zu ermöglichen. Effektiver Tierschutz erfordert auch Verfahrensvorschriften, die eine Kontrolle und Durchsetzung von tierschützenden Normen durch die Gerichte ermöglichen. Da Tiere selbst nach unserem Recht nicht Träger individueller Rechte sein können, bedarf es in besonderem Maße einer institutionalisierten Interessenwahrnehmung zur Sicherstellung der Einhaltung des Tierschutzes durch Behörden und Gerichte.

Dies bedeutet ebenfalls, dass Art. 20 a GG als Verfassungsrecht lediglich eine leere Hülle ist. Es ist daher notwendig, auch in Brandenburg ein Verbandsklagerecht einzuführen.

Derzeit gibt es nur die Möglichkeit, dass Tierhalter/-nutzer sich gegen „zu viel“ Tierschutz, gegen tierschutzrechtliche Auflagen wehren können. Für die von einem „zu wenig“ an Tierschutz betroffenen Tiere hingegen gibt es trotz Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz und in der Brandenburger Verfassung keine Möglichkeit, dass ihre Rechte durch den Menschen als Treuhänder gerichtlich eingefordert werden können. Es ist rechtlich nicht möglich, gegen Fehlentscheidungen oder Unterlassungen von Behörden vorzugehen. Es gibt auch keine Möglichkeiten, schon bei Genehmigungsverfahren für intensive Tierhaltungsanlagen mitzuwirken und auf geplante tierquälerische Haltungssysteme einzuwirken. Es besteht hier ein auffälliges Ungleichgewicht, das dem konsequenten Vollzug des Tierschutzgesetzes und einer wirkungsvollen Kontrolle entgegensteht.

Im Gegensatz zu Brandenburg gibt es in anderen Bundesländern bereits Möglichkeiten dafür in Form eines Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzorganisationen:

- Bremen seit 2007, Feststellungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte
- NRW seit 6/2013, Anfechtungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte,
  - Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Saarland seit 8/2013, Anfechtungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte,
  - Feststellungsklage bei Tierversuchen
- Rheinland-Pfalz seit 4/2014, Anfechtungsklage, Mitwirkungs- und Informationsrechte,
  - Feststellungsklage bei Tierversuchen

# Aktionsbündnis Agrarwende Berlin-Brandenburg

Gute Landwirtschaft. Gutes Essen. Gutes Leben. Für Alle.



- Hamburg, seit 10/2013, Feststellungsklage
- Schleswig-Holstein seit 12/2014, Anfechtungsklage
- Niedersachsen und
- Baden-Württemberg werden in 2015 folgen.

Mit dem Verbandsklagerecht können anerkannte Tierschutzorganisationen gegen Genehmigungen, Verwaltungsakte oder auch gegen Untätigkeit von Behörden klagen. Ziel ist die Gewährleistung, dass verwaltungsrechtliche Verfahren auch im Tierschutz den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Eine Klageflut ist nicht zu erwarten. Das beweisen die Bundesländer, in denen das Verbandsklagerecht bereits eingeführt wurde. Sollte es zu einer Klage kommen, wird sie darauf abzielen, anhand eines Präzedenzfalles zu verdeutlichen, wie geltende Rechtsbestimmungen konkret auszulegen und anzuwenden sind. Durch die Klärung solcher Fragen kann letztlich auch die Rechtssicherheit bei den Behörden gestärkt und der Vollzug geltenden Tierschutzrechts verbessert werden.

Beim Verbandsklagerecht geht es nicht um Konfrontation, sondern um Kooperation. Ziel ist zunächst eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Behörden mit den Tierschutzorganisationen und ein Informationsanspruch für die Tierschutzorganisationen über relevante Vorgänge und Entscheidungen. Eine Klage durch ausgewählte Tierschutzorganisationen, die in jahrelanger Arbeit ihre Seriosität und Fachkompetenz unter Beweis gestellt haben, wäre nur das äußerste Mittel, um offene Rechtsfragen zu klären. Im Umweltschutz ist dieses Recht eine Selbstverständlichkeit.

Nur ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen von Tiernutzern und dem Recht der Tiere. Nur dadurch kann überhaupt die gerichtliche Umsetzung des Grundrechtes und des Staatsziels „Tierschutz“ erfolgen.

Wir fordern daher das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen in Brandenburg in Form der Anfechtungsklage mit den entsprechenden Informations- und Mitwirkungsrechten bzw. der Verpflichtungsklage.



Als Voraussetzung für den Erhalt des Verbandsklagerechtes schlagen wir – analog zur Formulierung der Bundestagsfraktion der SPD (s. Antrag zur Einführung des Verbandsklagerechtes vom 14.05.2013, s. Drucksache 17/13477) – folgende Regelung vor: Auf Antrag erhält ein Tierschutzverband eine Anerkennung als klagebefugter Verband, wenn er

- a) nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
- b) auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
- c) als gemeinnützig im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes anerkannt ist,
- d) zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht,
- e) den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Verbands unterstützt sowie
- f) mindestens 250 natürliche Personen als Mitglieder hat